



Konzept der Stadt Fürth

zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (ModQ-Fü-fwD)

Das Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) und der §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw).

1. Geltungsbereich

¹Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für Beamtinnen und Beamten der Stadt Fürth in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst. ²Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 11 (§ 34 Satz 1 sowie § 34 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 4 FachV-Fw).

2. Zuständigkeiten und Verfahren

2.1.¹Gemäß § 35 Abs. 1 FachV-Fw erstellt die oberste Dienstbehörde zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung ein Konzept. ²Oberste Dienstbehörde ist der Stadtrat der Stadt Fürth (Art. 2 Satz 1 BayBG, Art. 29, Art. 30 Abs. 2 GO). ³Dieser hat seine Zuständigkeit insoweit auf den Personalausschuss übertragen (Art. 32 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 GO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr.6 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Fürth vom 24.06.2020).

2.2.¹Die oberste Dienstbehörde ist grundsätzlich auch für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung zuständig. ²Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen wird gemäß § 35 Abs. 2 FachV-Fw den in der anliegenden Übersicht festgelegten Stellen übertragen. ³Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ⁴Gemäß § 35 Abs. 3 FachV-Fw ist das Staatsministerium des Innern für die Durchführung der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung zuständig. ⁵Die praktische und mündliche Prüfung werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

2.3.¹Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 muss neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht sein (§ 36 FachV-

Fw). ²Ein Anspruch auf Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung besteht nicht. Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FachV-Fw) ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erforderlich. ³Als besonderer Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw wird der Bereich Wachabteilungsleitung im abwehrenden Brandschutz festgelegt; es wird keine Verbandsführerqualifikation gefordert.

2.4.¹Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Personalreferats der Stadt Fürth, mit dem die Beamtinnen und Beamten bestimmt werden, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können. ²Das Personalamt unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den feuerwehrtechnischen Dienst informiert schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamte, die nach der Entscheidung des Personalreferats an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Personalamt.

3. Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen

Die nähere Ausgestaltung und die Dauer der Maßnahmen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 und 4 FachV-Fw und den anliegenden Übersichten.

4. Teilnahmebescheinigung, Prüfung

¹Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Teilnahmebescheinigung ab (§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 FachV-Fw). ²Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Personalamt der Stadt Fürth spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Maßnahme schriftlich zu begründen. ³Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind zum Personalakt zu nehmen. ⁴Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 37 Abs. 2 FachV-Fw besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt und findet unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme statt. ⁵Das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 FachV-Fw). ⁶Das Personalamt der Stadt Fürth erhält einen Abdruck dieser Mitteilung. Die Wiederholungsmöglichkeit bei einer nicht bestandenen Prüfung richtet sich nach § 37 Abs. 3 Satz 2 FachV-Fw.

5. Abschluss der modularen Qualifizierung

¹Die Stadt Fürth stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A11 gem. Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG und den städtischen Beförderungsrichtlinien.

6. Beteiligung und Genehmigung

6.1 Bei der Erstellung dieses Konzeptes sind beteiligt worden

- der Gesamtpersonalrat mit Bereichspersonalrat der Feuerwehr gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 BayPVG
- die Gesamtschwerbehindertenvertretung gem. § 178 Abs. 2 SGB IX
- die Gleichstellungsbeauftragte gem. Art. 18 Abs. 2 BayGIG

6.2 Dieses Konzept bedarf gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG der Genehmigung durch den Bayerischen Landespersonalausschuss.

7. Inkrafttreten

¹Das Konzept der Stadt Fürth zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, tritt mit der Genehmigung durch den Bayerischen Landespersonalausschuss vom [Datum] in Kraft. ²Es ist Bestandteil der Einstellungs- und Beförderungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst bei der Stadt Fürth (BEBRI-Feu).

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Übersicht 1:

Modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 10

(Gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 FachV-Fw soll die Gesamtdauer der Maßnahme 60 Tage nicht überschreiten.)

Zu absolvierende Maßnahmen in der BesGr	Module/Inhalt der Maßnahme	Dauer	Durchführende Stelle
A9 oder A9+Z	Modul 1 B IV Teil 1a (Bayern) Insbesondere taktische Grundlagen des Zugführers Theorie und praktische Umsetzung	25 Tage	Stadt Fürth (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Ausbildung) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und den staatlichen Feuerwehrschoolen
A9 oder A9+Z	Modul 2 B IV 1b (Bayern) Insbesondere Innendienstqualifikation des Zugführers Mitarbeiterführung Grundlagen des VBG Rechtsgrundlagen (Einsatz, Verwaltung) Grundlagen Methodik, Didaktik und Kommunikation	35 Tage	Stadt Fürth (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Ausbildung) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und den staatlichen Feuerwehrschoolen

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw.

Die praktische und mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§37 Abs. 2 FachV-Fw) werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

